

## **Rahmenzugangsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Universität Hildesheim**

Auf der Grundlage des § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Universität Hildesheim am 24.06.2020 folgende Rahmenzugangsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Universität Hildesheim beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Geltungsdauer**

(1) Diese Rahmenzugangsordnung gilt für alle konsekutiven Masterstudiengänge der Universität Hildesheim. Sie setzt die Mindestanforderungen bzgl. der bei einer Bewerbung nachzuweisenden Leistungspunkte aus dem vorherigen Bachelorstudium neu fest und ersetzt damit die diesbezüglichen Regelungen in den studiengangsbezogenen Zugangsordnungen.

(2) Die Regelungen dieser Rahmenzugangsordnung gelten nur für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021.

### **§ 2**

#### **Änderung der Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge**

Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang, die ihr Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, sind grundsätzlich zugangsberechtigt, wenn sie mindestens die in der studiengangsbezogenen Zugangsordnung vorgesehenen Leistungspunkte abzüglich 12 Leistungspunkte nachweisen können und alle anderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

### **§ 3**

#### **Zulassungsverfahren für zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge**

Sofern mehr Bewerbungen für einen Masterstudiengang vorliegen als Studienplätze vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt. Dieses richtet sich nach der jeweiligen studiengangsbezogenen Zulassungsordnung.

### **§ 4**

#### **Zulassungsfreie konsekutive Masterstudiengänge**

Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsfreien Masterstudiengang können sich für den Studiengang einschreiben, wenn sie mindestens die in der studiengangsbezogenen Zugangsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang vorgesehenen Leistungspunkte abzüglich 12 Leistungspunkte nachweisen können und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt ausschließlich für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

(2) Diese Ordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.